

19/III. 1915.

18

(Für den Soldaten ist das Beste gut genug.)  
Wegen eines Stückchens Seife, das kürzlich ein Honvedhusar im Geschäfte des Wolf Rosenmann kaufen wollte, kam es zwischen der Verkäuferin in diesem Geschäfte Amalia Rosenbaum und der Privaten Marie Hamburger zu einem erregten Wortwechsel, der gestern beim Bezirksgericht Josefstadt ein Nachspiel hatte. Wie Frau Hamburger angab, hatte ein Honvedhusar ein Stück Seife, das in der Auslage des Geschäftes mit 40 Heller angeschrieben war, kaufen wollen. Die Verkäuferin habe jedoch dem Soldaten zugeredet, eine teurere Seife zu kaufen. Sie nahm sich des Soldaten an und bemerkte, daß das Vorgehen der Verkäuferin nicht reell sei. In dem hierauf entstandenen Wortwechsel soll ihr nun die Verkäuferin zugerufen haben: „Schauen Sie, daß Sie hinaus kommen, Sie ordinäre Person!“ In der vor dem Bezirksrichter Dr. Dsio durchgeführten Verhandlung erklärte die Angeklagte, daß sie dem Honvedhusaren eine gute Seife angeboten habe, denn sie sei der Ansicht, daß für die tapferen Soldaten das Beste gerade gut genug sei. Hätte sie annehmen können, daß der Soldat, dem sie übrigens einen Ausnahmspreis machte, vielleicht nicht viel Geld bei sich habe, so hätte sie ihm, da sie selbst zwei Brüder im Felde habe, die Seife auch geschenkt. Die Klägerin habe sich in die Sache ohne Grund eingemengt, habe eine Geschäftsstörung hervorgerufen und von einem polnischen Gesindel gesprochen, so daß sie sie schließlich in ruhigem Tone aufforderte, das Lokal zu verlassen. Den Ausdruck „ordinäre Person“ habe die Klägerin ihr selbst zugerufen. Die Zeugin Frau Billi Steiner, die zur kritischen Zeit in Begleitung der Frau Hamburger im genannten Geschäfte anwesend war, bestätigte die Darstellung der Klägerin, während mehrere andre Zeugen, Angestellte des Geschäftes, über den Verlauf der Szene verschiedene Angaben machten. Die Verkäuferin Anna Pollner erklärte, daß die Klägerin der Angeklagten die Worte „Sie ordinäre Person!“ zugerufen habe, worauf letztere mit der Bemerkung reagierte: „Das sind Sie!“ Der Richter verurteilte die Angeklagte zu einer Geldstrafe von zwanzig Kronen, wobei insbesondere als mildernd angenommen wurde, daß die Angeklagte durch das Vorgehen der Klägerin, die sich in eine Angelegenheit, die sie nichts anging, eingemengt habe, in eine begreifliche Aufregung veretzt worden sei.